

**Regierungsvorlage**  
15. September 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1713/38-2017

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Schulgesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**1. Änderungsbedarf**

Eine Änderung des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 idF LGBl. Nr. 14/2015, ist aufgrund einer Reihe grundsatzgesetzlicher Änderungen erforderlich. Diese wären:

- die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2015 bewirkte Änderung des Schulorganisationsgesetzes, durch welche die Möglichkeit geschaffen wird, im Freizeitbereich ganztägig geführter allgemein bildender Pflichtschulen neben Lehrern auch andere qualifizierte Personen einzusetzen;
- die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2015 vorgesehene Möglichkeit, in der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen;
- die im Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, vorgesehene Möglichkeit, dass in bestimmten Fällen der Schulfreierklärung wegen Gefahr in Verzug an die Stelle der Anhörung des Landesschulrates dessen nachträgliche Information treten kann;
- die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 vorgesehene Änderung der Terminologie in Bezug auf Sonderschulen (Ersatz der Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“);
- die aufgrund des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Neuerungen in Bezug auf Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse (§ 8e Abs. 5 und 6 Schulorganisationsgesetz), in Bezug auf das neue Berufsbild der „Erzieher für Lernhilfe“ in ganztätigen Schulformen (§ 8 lit j sublit. bb und cc sowie § 13 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz) sowie in Bezug auf die Neuregelung der Organisationsform der Grundschule; die Umsetzung dieser mit 1. September 2016 in Kraft zu setzenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgezogen; die Umsetzung weiterer im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 vorgesehenen Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit die Sprengelflexibilisierung sowie sprachliche Adaptierungen in Bezug auf das Unterrichtsfach „Technisches und textiles Werken“, wird, soweit erforderlich, im Zuge der nächsten Änderung des Kärntner Schulgesetzes erfolgen.

**2. Kompetenzrechtliche Grundlagen**

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie hinsichtlich der Vollziehung. Dem entsprechend enthält das Schulorganisationsgesetz des Bundes Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen sowie die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen; das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes beinhaltet Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen. Soweit der Bund in diesen schulrechtlichen Angelegenheiten keine Grundsätze aufgestellt hat, kann der Landesgesetzgeber diese Angelegenheiten gem. Art. 15 Abs. 6 Satz 5 B-VG frei regeln (*Kröll*, Schulrecht, in *Pürgy* [Hrsg.], Das Recht der Länder, Bd. II/1 – Landesverwaltungsrecht [2012], 677 [687 Rz 3]). Das entsprechende Ausführungsgesetz auf Ebene des Landes Kärnten ist das Kärntner Schulgesetz.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1, 3 und 4 (Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 9, § 1 Abs. 11)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen in Bezug auf das Inhaltsverzeichnis und die Verweise auf bundesrechtliche Bestimmungen.

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 4)

Die vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 4 K-SchG ist vor dem Hintergrund der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 bewirkten Änderung der Terminologie in Bezug auf Sonderschulen (Ersatz der Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“) zu sehen.

Nach § 1 Abs. 4 dritter Satz K-SchG idGF ist im Rahmen der Schulerhaltung für die Beistellung des „Hilfspersonals für pflegerisch helfende Tätigkeiten“ beim Unterricht „schwerstbehinderter Kinder“ zu sorgen. Diese Bestimmung wurde mit Landesgesetz LGBl. Nr. 80/1994 in das Kärntner Schulgesetz 1991 eingefügt. Die Erläuternden Bemerkungen zur damaligen Regierungsvorlage weisen darauf hin, dass die Ausweitung des Begriffs „Schulerhaltung“ um das Hilfspersonal für pflegerisch-helfende Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichtes schwerstbehinderter Kinder gestützt auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG im grundsatzfreien Raum erfolgt (EB RV Verf-532/30/1994, 4). Da allerdings mangels Legaldefinition im K-SchG aufgrund der mit BGBl. I Nr. 104/2015 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes durch den Wegfall der Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ ein Anknüpfungspunkt im K-SchG dafür fehlt, für welche Kinder die Beistellung des erforderlichen Personals zu erfolgen hat, und darüber hinaus in der Vollziehung der Wunsch nach einer stärkeren Determinierung dieser Bestimmung besteht, wird die Norm neu gefasst.

In Bezug auf § 1 Abs. 4 dritter Satz des Gesetzesentwurfs ist anzumerken, dass ausdrücklich an den bisherigen Formulierungen „Hilfspersonal“ und „pflegerisch-helfende Tätigkeiten“ festgehalten wird, um diesbezüglich eine Ausweitung von Verpflichtungen des Schulerhalters zu vermeiden. In Bezug auf die vorgeschlagene Formulierung „Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen“ wird darauf hingewiesen, dass durch diese Textierung keine Erweiterung des hiervon betroffenen Personenkreises gegenüber der bisherigen Formulierung („schwerstbehinderte Kinder“) intendiert ist. Klargestellt wird ferner, dass die Beurteilung des Bedarfs und des Ausmaßes des Einsatzes des Hilfspersonals dem Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Landesschulrates obliegt.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird ferner auch auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, BGBl. III Nr. 155/2008 (vgl. insbesondere dessen Art. 24), auf Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz B-VG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sich dazu bekennt, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten, hingewiesen.

### Zu Z 5 (§ 1a Abs. 2a zweiter und dritter Satz)

§ 1a Abs. 2a zweiter Satz K-SchG wird aufgrund eines Wunsches der Vollziehung durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dahingehend geändert, dass hinkünftig die zweite Bedarfsmeldung bis spätestens *zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres* zu erfolgen hat (derzeit beläuft sich die Frist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres). In § 1a Abs. 2a dritter Satz wiederum erfolgt eine terminologische Vereinheitlichung in Bezug auf den Terminus „ganztägige Schulform“.

### Zu Z 6, Z 7, Z 26 und Z 28 (§ 1a Abs. 6, § 1a Abs. 7, § 46a Abs. 2 lit. a und lit. b und § 46a Abs. 3 lit. a sowie § 78 Abs. 3 zweiter Satz)

Auf Wunsch der Vollziehung soll im K-SchG die *Terminologie* in Bezug auf *ganztägige Schulformen* vereinheitlicht werden, sodass in den genannten Bestimmungen im Wesentlichen ein Ersatz des Begriffs „schulische Tagesbetreuung“ durch jenen der „ganztägigen Schulformen“ erfolgt. Eine inhaltliche Änderung ist durch diese terminologische Vereinheitlichung nicht intendiert.

### Zu Z 8, 9 und 11 (Überschrift des § 3, § 3 Abs. 2 erster Satz, § 3 Abs. 4 bis 6)

Durch die mit BGBl. I Nr. 38/2015 bewirkte Änderung des Schulorganisationsgesetzes wird nunmehr in § 13 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz für Volksschulen grundsatzgesetzlich bestimmt, dass für die Freizeit auch andere aufgrund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im *Freizeitteil*

geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz) bestellt werden können. Der *Einsatz* solcher *qualifizierter Personen* ist nach dieser Bestimmung auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes wird zudem für anwendbar erklärt. Nach § 56 Abs. 2 SchUG ist der Schulleiter der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegen die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und § 21g Abs. 3 Schulorganisationsgesetz ist § 13 Abs. 2a leg. cit. auch für Hauptschulen und Neue Mittelschulen anzuwenden.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EB RV 448 BlgNR XXV. GP, 2 – 4) führen unter anderem Folgendes aus (Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original):

*„Im Zuge des Ausbaus der Tagesbetreuung und dem dadurch steigenden Bedarf an Betreuungspersonal wurde mit BGBl. I Nr. 73/2011 das Berufsbild der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen geschaffen (vgl. die §§ 8 lit. m, 13 Abs. 2a, 42 Abs. 2a SchOG sowie § 55b SchUG). Die Qualifikation zur Freizeitpädagogin bzw. zum Freizeitpädagogen wird durch den erfolgreichen Abschluss eines 60 ECTS umfassenden Hochschullehrganges gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HG) erworben, wobei verschiedene in § 56 HG genannte Vorbildungen auf die Dauer dieses Hochschullehrganges angerechnet werden (Allgemein bildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, kunstgewerbliche Fachschulen, Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern).*

*Dem steigenden Personalbedarf und den unterschiedlichsten beruflichen Qualifikationen Rechnung tragend, sollen künftig neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen auch andere Qualifikationen zum Einsatz im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung berechtigen. § 8 lit. j sublit. cc in der Entwurfsfassung sieht daher vor, dass durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen bestimmte, dem Berufsbild der Freizeitpädagogik an ganztägigen Schulformen entsprechende Ausbildungen genannt werden, deren erfolgreicher Abschluss zum Einsatz in der Freizeitbetreuung berechtigen (siehe die Ausführungen zu § 8 lit. j des Entwurfs).*

*Weiters ist vorgesehen, dass diese Personen auch dann zum Einsatz kommen können, wenn sie nicht Bedienstete des Schulerhalters einer öffentlichen Schule (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband) sind, sondern ihrerseits in einem Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnis zu einer anderen physischen oder juristischen Person stehen (zB auch als Mitglied eines Vereins), welche sich dem Schulerhalter gegenüber zur Besorgung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen verpflichtet.*

*Bei einer Betrauung von Privaten mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung muss sichergestellt sein, dass die staatlichen Verwaltungsorgane deren Verhalten steuern können (etwa durch eine Weisungsbindung). Die Anwendung von § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz soll die notwendige Steuerungsmöglichkeit (der Schulleitung sowie der Schulbehörden des Bundes und der Länder) gewährleisten.*

*Ein besonderes Anliegen ist die Sicherstellung, dass auch die solcherart zum Einsatz kommenden Personen den Nachweis erbringen können, frei von Verurteilungen nach bestimmten (Sexual)Strafrechtsdelikten zu sein.*

*§ 9a Strafrechtsgesetz 1968 berechtigt ua. Schulbehörden, Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Auskunft über allfällige Verurteilungen nach Sexualstraftaten oder über das Nichtvorliegen derartiger Verurteilungen zu erhalten.*

*Für den Fall, dass solche im Freizeitteil zum Einsatz kommenden Personen nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, ermöglicht es § 10 Abs. 1a Strafrechtsgesetz 1968 jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller – unter der Voraussetzung des Vorweises einer schriftlichen Aufforderung zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung – eine „Strafrechtbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung zu erlangen. Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 1a Strafrechtsgesetz 1968 wird von derjenigen Einrichtung (Verein, Unternehmen ua.) auszustellen sein, die in einem Dienst-, Arbeits- oder anderen Rechtsverhältnis zu der Person steht, welche die Freizeitbetreuung an der Schule übernehmen soll. Dies wiederum wird im Verhältnis zwischen*

Schulerhalter (der nicht Dienstgeber der Betreuungsperson ist) und der genannten, die Betreuungsperson stellenden Einrichtung zur Bedingung zu machen sein, damit die zur Betreuung der Kinder überlassenen Personen diese Tätigkeit auch ausüben dürfen. Die Anordnung und Überwachung der lückenlosen Überzeugung vom Nichtvorliegen derartiger Verurteilungen obliegt den in Angelegenheiten der Schulerhaltung übergeordneten Schulbehörden (Landesschulrat, BMBF, Amt der Landesregierung).

Die Erläuterungen zur mit BGBl. I Nr. 195/2013 erfolgten Novelle des § 10 Strafregistergesetz 1968 (RV 2402 dB XXIV GP) führen dazu wie folgt aus:

Art. 10 Abs. 2 der RL sexueller Missbrauch sieht vor, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, das Recht haben, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen nach den Artikeln 3 bis 7 oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, zu erhalten. Die Vorlage der Information durch die betreffende Person wird in der RL als taugliche Maßnahme zur Sicherstellung der Berechtigung des Arbeitgebers genannt.

Da die Artikel 3 bis 7 der RL sexueller Missbrauch für bestimmte Delikte zwar Mindestobergrenzen für die vorzusehenden Strafrahmen, jedoch keine entsprechenden Untergrenzen festlegen, kann der Fall eintreten, dass derartige Delikte – die materiellrechtliche Umsetzung der RL erfolgt mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 – mit Strafen geahndet werden, die unter die Auskunftbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz fallen und somit nicht in Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 aufzunehmen sind. Ebenso finden sich in derartigen Strafregisterbescheinigungen keine Angaben über rechtskräftige Tätigkeitsverbote nach § 220b StGB sowie gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochene Tätigkeitsverbote (§ 2 Abs. 1 Z 8 Strafregistergesetz 1968). Mit Ausnahme der in § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 genannten öffentlichen Stellen besteht daher für Arbeitgeber nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit, sich im Wege des Verlangens der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung durch die betroffene Person selbst Kenntnis von allen einschlägigen Verurteilungen und bestehenden Tätigkeitsverboten zu verschaffen.

Aus diesem Grund soll jede Person im Hinblick auf die Prüfung deren Eignung zur Ausübung einer beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der es zu direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern kommt, ausdrücklich beantragen können, dass ihr eine gesonderte Strafregisterbescheinigung („Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“) über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie sie betreffende Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 oder darüber, dass sich im Strafregister keine solche Verurteilungen oder Einträge finden, ausgestellt wird. Für diese Strafregisterbescheinigung gelten die Auskunftbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz nicht. Unter „Prüfung der Eignung zur Ausübung“ ist sowohl das Stadium der Bewerbung um die Tätigkeit als auch eine Überprüfung im Rahmen einer bereits ausgeübten Tätigkeit zu verstehen.

Unabdingbare Voraussetzung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 ist die Vorlage einer an den Antragsteller ergangenen schriftlichen Aufforderung, in der der Aussteller [in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber] bestätigt, dass die Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird. (...) So sind etwa auch kirchlich oder von privaten Rechtsträgern bestellte Lehrkräfte ebenso wie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen vom Anwendungsbereich der Bestimmung umfasst.’“

Nach dem Vorbild des Art. I Z 2 (§ 6) des Gesetzes, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird, LGBl. Nr. 85/2015, soll nun einerseits § 3 K-SchG im Hinblick auf die Vielzahl unterschiedlicher Personengruppen eine allgemein gehaltene Überschrift erhalten („Beistellung von Personal“ anstatt „Lehrer, Erzieher“), und andererseits eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit und damit auch auf die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen in das K-SchG aufgenommen werden. Nach § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 haben die Bürgermeister, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben auf Antrag aufgrund der bei der Landespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen des Antragstellers mit Ausnahme von Daten gem. § 2 Abs. 1 Z 7, 8 und 9 oder darüber auszustellen, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigungen). Nach § 10 Abs. 1a S 1 Strafregistergesetz 1968 ist über besonderen

Antrag eine mit „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bezeichnete Bescheinigung über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichneten Verurteilungen des Antragstellers, über Daten gem. § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 oder darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilungen oder Einträge enthält, auszustellen. Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass Personen, die nicht Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind, für den *Freizeitbereich ganztägiger Schulformen* nur dann bestellt werden dürfen, wenn sich der Schulerhalter vor dem Dienstantritt die *Vertrauenswürdigkeit* dieser Personen in Form der *Vorlage von Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 1a Strafregistergesetz 1968* oder gleichwertiger Nachweise des Herkunftsstaates *bescheinigen* lässt. In Bezug auf Personen, die bereits bei einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband tätig sind, erscheint eine solche Vorlage aufgrund eigener dienstrechtlicher Regelungen entbehrlich (vgl. etwa § 4 Abs. 8 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, wonach die Landesregierung vor der Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften nach § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt und verpflichtet ist; vgl. ebenso § 6 Abs. 6 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und § 6 Abs. 8 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz). Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern nach § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 zu verlangen und zu verwenden.

In der Begriffsbestimmung des § 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, auf welche § 13 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz bzw. § 3 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes verweist, wird in Bezug auf ganztägige Schulformen nunmehr bestimmt, dass diese – neben einer gegenstandsbezogenen Lernzeit und einer individuellen Lernzeit – aus Freizeit (einschließlich Verpflegung) besteht, die durch „Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist“. Mit BGBl. II Nr. 159/2015 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung) erlassen. Die Verordnung sieht die Erbringung des Nachweises allgemeiner Qualifikationen im Bereich Erste Hilfe, Freizeitpädagogik und schulrechtliche Grundlagen sowie des Nachweises besonderer Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport vor.

#### **Zu Z 10 (§ 3 Abs. 2 letzter und vorletzter Satz)**

Nach § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz K-SchG idgF hat das Land, unbeschadet allfälliger den Schulerhaltern gemäß § 1a Abs. 6 K-SchG gewährter Fördermittel, den gesetzlichen Schulerhaltern für jede Betreuungsgruppe einer ganztägigen Schulform, die gemäß § 46a Abs. 2 bis Abs. 4 K-SchG gebildet worden ist, während des gesamten Schuljahres besteht, und die die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt, jährlich für jedes Schuljahr 8.000 Euro für den Betreuungsteil zu überweisen, wobei abweichend von § 46a Abs. 2 und 3 K-SchG Betreuungsgruppen während der ganzen Schulwoche zu bestehen haben. Diese Landesförderung, die neben der seit 2011 auf Grundlage der *Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG* eingeführten „Bundesförderung“ besteht, wurde erstmals mit Art. I Z 6 des Gesetzes vom 15. März 2007, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 35/2007, eingeführt. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen einerseits eine Klarstellung in Bezug auf Entstehung des Anspruchs der Förderung, nämlich, dass dieser durch Abschluss eines Fördervertrages entsteht, und andererseits eine Modifizierung der Fördervoraussetzungen.

Durch § 3 Abs. 2 *vorletzter Satz* des Gesetzesentwurfes wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass im Falle der Gewährung der Förderung das Land als Träger von Privatrechten auftritt. Für den Erhalt der „Landesförderung“ ist es daher erforderlich, dass ein entsprechender Fördervertrag zwischen dem Land und dem jeweiligen Schulerhalter abgeschlossen wird.

Zu § 3 Abs. 2 *letzter Satz*: Es besteht darüber hinaus der politische Wunsch das Erfordernis des Bestandes während der ganzen Schulwoche zu modifizieren, weshalb der letzte Satz des § 3 Abs. 2 K-SchG einer Änderung unterzogen werden soll. Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen: Nach § 1a K-SchG liegen – in Entsprechung mit den Vorgaben des § 8 lit. j des Schulorganisationsgesetzes – ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) vor, wenn sie so geführt werden, dass neben dem Unterrichtsteil eine Tagesbetreuung angeboten wird, die aus einer gegenstandsbezogenen Lernzeit, einer individuellen Lernzeit sowie aus Freizeit und bestehen. Gemäß § 1a Abs. 4 K-SchG sind die bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles die Schüler zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß § 46a K-SchG für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden, schulstufenübergreifenden, schulübergreifenden oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammenzufassen, wobei der Schulerhalter zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen in dieser Reihenfolge vorzugehen hat. Gemäß § 1a Abs. 2 K-SchG ist zum Besuch des Betreuungsteils eine

Anmeldung erforderlich. Bei einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für das betreffende Unterrichtsjahr. Werden bei ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles über die Mindestschülerzahlen nach § 46a Abs. 2 bis 3 K-SchG hinaus weitere Schüler für den Betreuungsteil angemeldet, darf die Anmeldung – unbeschadet des § 3 Abs. 2 letzter Satz – auch tageweise erfolgen. In § 46a Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a K-SchG werden somit die Schülerzahlen festgelegt, die für die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles, vorliegen müssen. Konkret darf nach § 46a Abs. 2 lit. a K-SchG eine Bestimmung als ganztägige Schulform erfolgen, wenn insgesamt mindestens zehn Schüler – hinsichtlich der Sonderschulen nach Maßgabe der in § 31 Abs. 1a genannten Schülerzahlen – an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend. Nach § 46a Abs. 3 lit. a K-SchG hat eine entsprechende Bestimmung als ganztägige Schulform zu erfolgen, wenn an einer Schule insgesamt mindestens 15 Schüler, bei sonstigem Nichterreichen der nötigen Eröffnungszahl mindestens 12 Schüler, an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bis zur mit Landesgesetz LGBl. Nr. 5/2013 bewirkten Novelle des K-SchG gemäß § 46a Abs. 2 lit. a K-SchG eine Anmeldung von mindestens zehn Schülern während der ganzen Woche erforderlich war. Es besteht nunmehr der politische Wunsch die Bedingungen für den Erhalt der Landesförderung für eine Betreuungsgruppe flexibler zu gestalten: Im Unterschied zu § 3 Abs. 2 letzter Satz K-SchG idGF, der verlangt, dass abweichend von § 46a Abs. 32 und 3 K-SchG Betreuungsgruppen während der ganzen Schulwoche zu bestehen haben, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass es hinkünftig genügt, wenn das Angebot für die schulische Tagesbetreuung während der ganzen Schulwoche, dh an allen fünf Schultagen, besteht. Die avisierte Änderung soll den Schulerhaltern insoweit mehr Flexibilität gewähren, als diese hinkünftig auch dann die „Landesförderung“ in Anspruch nehmen können, wenn für die Betreuungsgruppe nicht während der ganzen Schulwoche die gemäß § 46a Abs. 2 und 3 iVm § 1a Abs. 2 zweiter Satz K-SchG erforderliche Mindestschülerzahl für eine Betreuungsgruppe angemeldet ist. Im Ergebnis *soll die vorgeschlagene Änderung daher an einzelnen Schultagen auch eine Unterschreitung der Mindestschülerzahlen für eine Betreuungsgruppe gemäß § 46a Abs. 2 und 3 iVm § 1a Abs. 2 K-SchG ermöglichen*. Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzesentwurfs *ein tatsächliches Angebot der schulischen Tagesbetreuung während der ganzen Schulwoche intendiert*.

#### **Zu Z 12 (§ 4a)**

Die Neufassung des § 4a K-SchG erfolgt aufgrund der mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, bewirkten Neufassung des § 8e des Schulorganisationsgesetzes, welcher in seinem Abs. 5 und 6 entsprechende grundsatzgesetzliche Vorgaben für die Ausführungsgesetzgebung enthält:

Nach § 8e Abs. 1 Schulorganisationsgesetz sind hinkünftig Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gem. § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes *wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler* aufgenommen wurden, in den Schuljahren 2016/17 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen sollen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

Nach § 8e Abs. 2 Schulorganisationsgesetz ist in den Sprachstartgruppen im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachstartgruppen können vorzeitig beendet und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend in Sprachförderkurse übergeführt werden. Nach § 8e Abs. 3 Schulorganisationsgesetz ist in den Sprachförderkursen, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 5 Schulorganisationsgesetz können an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, mit Ausnahme von Sonderschulen, in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 – auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte –

Sprachstartgruppen im Sinne des § 8e Abs. 1 und 2 und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne der § 8e Abs. 1 und 3 Schulorganisationsgesetz ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Sie dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre. Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Es sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 6 Schulorganisationsgesetz gilt für Berufsschulen § 8e Abs. 5 Schulorganisationsgesetz mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können, und das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.

Gemäß § 131 Abs. 34 Z 5 Schulorganisationsgesetz tritt § 8e Abs. 5 und 6 Schulorganisationsgesetz gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (d.h. mit 12. Juli 2016) in Kraft und die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr (d.h. bis 12. Juli 2017) zu erlassen sowie mit 1. September 2016 in Kraft zu setzen.

§4a des Gesetzesentwurfs führt daher die in § 8e Abs. 5 und Abs. 6 Schulorganisationsgesetz enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen aus und determiniert diese näher. Die nähere Determinierung erfolgt in Anlehnung an die § 8e Abs. 1 und 4 Schulorganisationsgesetz. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage wird in § 4a Abs. 2 des Gesetzesentwurfs im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und auf Wunsch der zuständigen Fachabteilung die Entscheidung hierüber in allen Fällen der Landesregierung übertragen, wobei diese den Schulleiter zuvor anzuhören hat. Die Determinanten für die Entscheidung der Landesregierung entsprechen wiederum der geltenden Rechtslage (vgl. § 4a Abs. 2 lit. b zweiter Satz K-SchG idgF).

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EB RV 1146 BlgNR XXV. GP, 6 – 8) führen zu § 8e Schulorganisationsgesetz unter anderem Folgendes aus (Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 6 Schulorganisationsgesetz betreffend die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat:

„Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG unterliegen derzeit mehreren Beschränkungen, die beseitigt werden sollen.

1. Nach Möglichkeit und bei entsprechendem Bedarf sollen Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht, in eigenen Sprachstartgruppen intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen vollständig übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden können.

Sprachförderkurse sind nur noch bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 vorgesehen und sollen im Hinblick auf den bestehenden Bedarf als Sprachstartgruppen oder als Sprachförderkurse bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 gesetzlich verankert werden. Auf Grund einschneidender qualitativer und quantitativer Änderungen im Bereich der Sprachförderung sollen die diesbezüglichen Maßnahmen zwecks Evaluierung mit insgesamt drei Schuljahren (2016/17, 2017/18 und 2018/19) befristet werden. Eine entsprechende Evaluierung hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen. Schwerpunkte der Evaluierung sollen insbesondere die Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen und die Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes unter Einbeziehung der entsprechenden Erlässe des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bilden.

2. Sie sind weiters auf allgemein bildende Pflichtschulen (ausgenommen die Sonderschule) sowie die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule beschränkt. Im Hinblick auf den Zudrang auch auf das weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulwesen sollen Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse künftig bei Bedarf in jeder Schulart, ausgenommen der Sonderschule und der Berufsschule, eingerichtet werden können. An der Berufsschule können im Hinblick auf deren jahrgangs- oder lehrgangsmäßige Organisation sowie auf die weitgehend (bis auf 10%) zu erfüllende Unterrichtszeit (vgl. § 10 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985) Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse nicht sinnvoll und gewinnbringend organisiert werden. § 8e Abs. 2 und 3 sieht vor, dass Sprachstartgruppen vorzeitig beendet werden können und dass auf diesen aufbauend oder losgelöst von diesen Sprachförderkurse geführt werden können. Weiters bestehen verschiedene Förderangebote vor allem für Jugendliche, die keine Lehrstelle finden konnten (Ausbildungsgarantie, Ausbildungspflicht bis 18). Im Rahmen des

*Berufsschulunterrichts ist in der kurzen Zeit (eines Schultages pro Woche oder eines geblockten Lehrganges) mit den lehrplanmäßig vorgesehenen Fördermöglichkeiten das Auslangen zu finden.*

*3. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen können zwar gemäß § 4 Abs. 2 lit. a SchUG als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden und erhalten so die mit dem „ao-Status“ verbundene besondere Rechtsstellung (Förderangebote gemäß dem jeweiligen Lehrplan, Leistungsbeurteilung unter Bedachtnahme auf die Sprachkenntnisse – § 18 Abs. 9 SchUG, Schulbesuchsbestätigung – § 22 Abs. 11 SchUG). Der Besuch von Sprachförderkursen durch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erschien in der Vergangenheit und erscheint auch nach heutiger pädagogischer Einschätzung nicht zweckmäßig. Der Grund dafür liegt darin, dass verschiedene vor allem auch organisatorische Rahmenbedingungen der Sonderschule (niedrige Klassenschülerzahl, Zweitlehrer usw.) ausreichend die Möglichkeit der Förderung auch in der Unterrichtssprache boten und bieten. Nicht immer im Einklang mit § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, wonach sonderpädagogischer Förderbedarf nur dann auszusprechen ist, wenn die Schülerin oder der Schüler infolge einer physischen oder psychischen Behinderung dem Unterricht der betreffenden allgemein bildenden Pflichtschule nicht zu folgen vermag, wurde in der Vergangenheit sonderpädagogischer Förderbedarf auch bei (allein) mangelnden Kenntnissen der Unterrichtssprache ausgesprochen. Es wird nicht verkannt, dass physische oder vor allem psychische Behinderungen gerade im Pflichtschulalter auch mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache zur Folge haben können oder sonst ein Zusammenhang zwischen Behinderung und Sprachvermögen bestehen kann, was besondere Sprachförderung auch für Kinder mit Deutsch als Muttersprache absolut rechtfertigt. Nicht gerechtfertigt jedoch ist die Aussprache eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei nur mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache, wie dies sehr regelmäßig bei Migrantinnen und Migranten der Fall ist. In diesem Bereich beabsichtigt der vorliegende Entwurf die Steuerung hin zu einer bewussten Trennung von sonderpädagogischer Förderung (in Sonderschulen oder integrativ) und einer Sprachförderung nach Möglichkeit in allgemeinen Schulen und nicht in Sonderschulen.*

*Auf die Ausführungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung und die in diesen enthaltenen Darstellungen der Kostenauswirkungen wird verwiesen.*

*4. Sprachförderkurse stehen derzeit nur der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindern zu, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2 lit. a SchUG als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden. Nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder und Jugendliche können nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 SchUG ebenfalls als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Im Hinblick auf die beabsichtigte Öffnung des § 8e SchUG über die 9. Schulstufe hinaus ist eine Ergänzung auch um diese „ao-Schülergruppe“ an mittleren und höheren Schulen erforderlich, was künftig Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse auch für nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder und Jugendliche ermöglicht.*

*Weiters ist bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung die Anwendung von Diagnose- und Förderinstrumenten verpflichtend umzusetzen. Die organisatorische und pädagogische Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Autonomie der Schulstandorte. Bei Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen soll grundsätzlich der Lehrplan des Pflichtgegenstandes Deutsch zur Anwendung kommen, gegebenenfalls (so im jeweiligen Lehrplan vorgesehen) mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ oder sonst vorgesehenen Fördermaßnahmen (besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist oder unterstützendes Sprachtraining Deutsch). Der Lehrplan bildet somit auch die Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Hinsichtlich der parallel zum Unterricht geführten Sprachstartgruppen und der integrativ im Unterricht in Pflichtgegenständen geführten Sprachförderkurse ist anzumerken, dass sowohl an deren Beginn als auch an deren Ende der Sprachstand der Schülerinnen und Schüler anhand eines einschlägigen Instruments diagnostiziert wird, um den Kompetenzzuwachs zu dokumentieren und entsprechende Fördermaßnahmen diagnosebasiert durchführen zu können. Nach entsprechender Evaluation können diese qualitätssichernden Maßnahmen in weiterer Folge auf künftige Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse angewendet werden.*

...

*Als Auswirkung des Besuches von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen ist auf § 25 Abs. 5c SchUG hinzuweisen, demnach Schülerinnen und Schüler, die eine Sprachstartgruppe- oder einen Sprachförderkurs besucht haben, jedenfalls dann zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt sind, wenn dies für die Schülerin oder den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet. Die Entscheidung darüber obliegt der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 SchUG.*

*Inkrafttreten: Bundesschulen: 1.9.2016, Pflichtschulen: gegenüber Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung, Landesgesetze mit 1.9.2016.“*

Der Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates führt zur im Ausschuss erfolgten Einfügung einer neuen Grundsatzbestimmung für die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen in den Gesetzesentwurf Folgendes aus (AB 1167 BlgNR XXV. GP, 3; Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original):

*„Zu Z 1 bis 4 (§ 8e Abs. 4a und 6, § 131 Abs. 34 Z 2 und 5 SchOG):*

*§ 8e in der Fassung der Regierungsvorlage sieht eine Ausweitung der (neuen) Sprachstartgruppen und der Sprachförderkurse auf alle Schularten vor, ausgenommen die Sonderschule und die Berufsschule. Trotz der organisationsrechtlichen Besonderheit der Berufsschule als ganzjährig, saisonmäßig oder lehrgangsmäßig geführte Schule und trotz der gemäß § 10 Abs. 9 SchZG zu erbringenden Unterrichtszeit erscheint es gerade an der Berufsschule zweckmäßig, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse für Jugendliche ohne oder mit mangelhaften Kenntnissen der deutschen Sprache vorzusehen. Jede Person, die einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, ist berufsschulpflichtig. Dies bedeutet, dass auch Lehrlinge, die aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat kommen und über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen, die Berufsschule besuchen müssen, was dazu führt, dass diese Zielgruppe dem Berufsschulunterricht kaum bis gar nicht folgen kann. Insbesondere können auch Asylwerber (Mangellehrberufe) oder Personen mit Asylstatus ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis beginnen. Zur Verhinderung von vermeidbaren Drop-outs unter den Auszubildenden wäre daher eine Teilhabe an Sprachförderkursen oder Sprachstartgruppen auch für den Berufsschulbereich zielführend.“*

#### **Zu Z 13 (§ 4b)**

Bislang fehlt im K-SchG eine ausdrückliche Klarstellung, dass die in diesem Gesetz in weiblicher oder männlicher Form verwendeten Bezeichnungen sich an beide Geschlechter wenden; dies ergibt sich im Übrigen bereits aus Art. 37 der Kärntner Landesverfassung, dem zufolge, soweit in landesrechtlichen Bestimmungen Bezeichnungen ausschließlich in weiblicher oder männlicher Form verwendet werden, beide Geschlechter gemeint sind.

#### **Zu Z 14 (§ 11 Abs. 2)**

Durch die Ergänzung des § 11 Abs. 2 K-SchG wird auf Wunsch der Vollziehung eine stärkere Konturierung der *Voraussetzungen*, unter welchen *Expositurklassen* errichtet werden dürfen, vorgenommen. Durch den in § 18 Abs. 2 K-SchG enthaltenen Verweis auf § 11 Abs. 2 und 3 ist diese Bestimmung – über den Bereich der Volksschulen hinausgehend – auch für Hauptschulen und Neue Mittelschulen von Relevanz.

Durch die Änderung des § 11 Abs. 2 K-SchG soll zum Ausdruck gebracht, dass Expositurklassen nicht errichten werden dürfen, wenn dadurch eine Minderung der Organisationsform der öffentlichen Volksschule bereits erfolgt ist oder eine *Minderung der Organisationsform* der öffentlichen Volksschule, der die jeweilige Expositurklasse angeschlossen werden soll, im Hinblick auf die voraussichtlichen Schülerzahlen zu erwarten ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass durch die Errichtung von Expositurklassen die „Stammschule“ in ihrem langfristigen Bestand gefährdet wird oder Expositurklassen an Volksschulen angeschlossen werden, hinsichtlich derer bereits eine Minderung der Organisationsform erfolgt ist.

In Bezug auf die grundsatzgesetzlichen Rahmenbedingungen ist darauf hinzuweisen, dass nach § 12 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes Volksschulen entweder als selbständige Volksschulen (Z 1), als Volksschulkassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind (Z 2) oder als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule (Z 3) zu führen sind. Über die Organisationsformen der Volksschule hat nach § 12 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Landesschulrates nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Für Hauptschulen und Neue Mittelschulen gilt nach § 18a bzw. § 21e Schulorganisationsgesetz Vergleichbares. Die vorgeschlagene Neufassung des § 11 Abs. 2 K-SchG ist daher als im Einklang mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben zu sehen.

#### **Zu Z 13 (§ 11 Abs. 4)**

Die Voraussetzungen, unter welchen bereits errichtete *Volksschulen weiter zu bestehen* haben bzw. weiter bestehen dürfen, sollen auf Wunsch der Vollziehung ebenfalls stärker konturiert werden. Aus Sicht der

Vollziehung hat sich insbesondere die im zweiten Satz des § 11 Abs. 4 K-SchG idgF enthaltene Wendung „wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen“ mit Blick auf ihren offenen Wortlaut als wenig praktikabel erwiesen.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung wird daher die in § 11 Abs. 4 K-SchG idgF vorgesehene Verpflichtung zum Weiterbestehen der Volksschule bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe durch eine Ermächtigung zum Weiterbestehen der betreffenden Volksschule ersetzt, sofern es sich um den *einzigsten Standort einer Volksschule in der jeweiligen Gemeinde* handelt und die betreffende Volksschule von zumindest zehn in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kindern tatsächlich besucht wird. Das Abstellen auf den (tatsächlichen Besuch) von *zehn schulpflichtigen Kindern* erfolgt in Abstimmung mit der in Art. I § 86 Abs. 4 letzter Satz in Bezug auf Expositurklassen festgelegte (Mindest-)Schülerzahl.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Übersichtlichkeit im ersten Satz des § 11 Abs. 4 ein Verweis auf die §§ 48 (Auflassung) und 87 (Anordnung der Auflassung) aufgenommen.

#### **Zu Z 16 (§ 12 Abs. 3b)**

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 3b erster Satz K-SchG idgF, wobei im Unterschied zur geltenden Rechtslage durch den *Verweis auf § 12 Abs. 3c* des Gesetzesentwurfs nicht nur eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der gemeinsamen Führung in der Grundstufe I (nunmehr Grundschule) sondern auch zugunsten des Falles einer zu geringen Schülerzahl aufgenommen wird.

#### **Zu Z 17 (§ 12 Abs. 3c und 3d)**

*Zu § 12 Abs. 3c:* Bereits nach § 12 Abs. 3b K-SchG idgF können bei zu geringer Schülerzahl und im Falle der gemeinsamen Führung in der Grundstufe I mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. An dieser Regelung soll durch den Gesetzesentwurf inhaltlich festgehalten werden, wobei aufgrund des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016 an die Stelle der „Grundstufe I“ die „Grundschule“ zu treten hat. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit sollen die beiden Formen der gemeinsamen Führung mehrerer Schulstufen in einer Volksschulklasse in zwei Gliederungseinheiten unterteilt werden.

*Zu § 12 Abs. 3d:* Es wird in Ergänzung zu Abs. 3c lit. a in § 12 Abs. 3d erster Satz des Gesetzesentwurfes eine ausdrückliche Befugnis der Landesregierung vorgesehen, im Falle einer zu geringen Schülerzahl mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen. Dies entspricht im Übrigen der bisherigen ständigen Verwaltungspraxis. § 12 Abs. 3d zweiter Satz entspricht inhaltlich § 12 Abs. 3b dritter Satz K-SchG idgF sowie der Grundsatzbestimmung des § 11 Abs. 5 letzter Satz Schulorganisationsgesetz.

#### **Zu Z 18, Z 19, Z 22, Z 31 und Z 32 (§ 13 Abs. 2, § 13 Abs. 2a bis 2c, § 27 Abs. 1 letzter Satz, § 86 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz)**

*Zu § 13 Abs. 2 bis 2c:* Die Neufassung des § 13 Abs. 2 K-SchG sowie die Einfügung eines neuen § 13 Abs. 2a und 2b in das K-SchG erfolgt aufgrund der Grundsatzbestimmung des Art. I Z 10 (§ 12 Abs. 2) des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016. Nach § 12 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes ist die Grundschule mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen zu führen. Nach § 12 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes ist die Entscheidung über die Organisationsform gem. § 12 Abs. 2 dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu übertragen, wobei die Anhörung oder die Zustimmung des Schulerhalters, des Landesschulrates und der zuständigen Schulbehörde des Landes vorgesehen werden kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Schulrechtsänderungsgesetz 2016 führen in Bezug auf die gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband Folgendes aus (EB RV 1146 BlgNR XXV. GP, 6; Kursivsetzung nicht im Original):

*„Das Verlassen der Schulversuchssituation des § 78a SchUG, die Öffnung der Methodenfreiheit der Lehrkräfte, die Stärkung der Standortautonomie bei der Entwicklung moderner Formen der Leistungsdifferenzierung und -feststellung sowie das hohe Maß an Individualisierung vor allem auch im Bereich der Förderung lassen es als angebracht erscheinen, auch die Entscheidung über die Schulorganisation dem Schulstandort zu übertragen. Derzeit bestehen länderspezifische unterschiedliche Regelungen über die nach Schulstufen getrennte oder schulstufenübergreifende Führung von Klassen im Bereich der von § 17 Abs. 5 SchUG umfassten Schuleingangsphase, wobei primär regional-politischen, organisatorischen und finanziellen Überlegungen der Vorrang gegenüber pädagogischen Überlegungen eingeräumt war. Künftig sollen die Schulforen oder die Schulleitungen (in letzterem Fall nach Anhörung des Schulforums) nach primär pädagogischen Gesichtspunkten darüber entscheiden, ob*

*schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind, wobei es den Landesgesetzgebungen obliegt festzulegen, inwieweit organisatorische, insbesondere räumliche, personelle und finanzielle Gegebenheiten durch die Einbeziehung des (sachaufwands)verantwortlichen Schulerhalters und der (personalaufwands)verantwortlichen Schulbehörde des Landes (Landesregierung) oder nach Maßgabe diensthoheitsrechtlicher Bestimmungen des Landes auch des Landesschulrates Berücksichtigung finden werden. Im Bereich der Oberstufe sind keine Änderungen vorgesehen. Inkrafttreten: gegenüber Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung, Landesgesetze mit 1.9.2017.“*

*Zu Abs. 2a:* In Anlehnung an § 18 Abs. 4 des Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird (Fassung vom 1. Dezember 2016), sowie in Anlehnung an § 3 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert wird (StPOG-Novelle 2017, Stand 13.1.2017), wird eine Zuständigkeit des Schulforums zur Entscheidung über die gemeinsame oder getrennte Führung der Grundschule vorgesehen. Alternativ hierzu könnte nach der Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes auch eine Zuständigkeit der Schulleitung vorgesehen werden. Ebenfalls in Anlehnung an § 3 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert wird, sieht § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes vor, dass die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden dürfen und zusätzliche Klassenbildungen zu vermeiden sind. Die in § 13 Abs. 2a zweiter Satz vorgesehenen Determinanten für die Entscheidung des Schulforums ergeben sich größtenteils bereits aus den Erläuternden Bemerkungen zum Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (EB RV 1146 BlgNR XXV. GP, 6) und orientierten sich im Übrigen sprachlich an § 17a Abs. 1, § 24a Abs. 1, § 31a Abs. 1, § 38a Abs. 1 und § 45a Abs. 1 K-SchG.

*Zu Abs. 2b:* Die Bestimmung orientiert sich an § 18 Abs. 4 zweiter Satz des Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird (Fassung vom 1. Dezember 2016).

*Zu Abs. 2c:* Es wird von der Ermächtigung des § 12 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes insoweit Gebrauch gemacht als der Gesetzesentwurf vorsieht, dass die Entscheidung des Schulforums der Zustimmung der Landesregierung bedarf und darüber hinaus vor der Entscheidung des Schulforums der gesetzliche Schulerhalter und der Landesschulrat anzuhören sind. Die Bestimmung orientiert sich zT an § 18 Abs. 4 des Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird (Fassung vom 1. Dezember 2016). In Bezug auf die Anhörungsrechte des gesetzlichen Schulerhalters hinsichtlich der Festlegung der Organisationsformen der Volksschule wird auf das bereits nach geltendem Recht in § 86 Abs. 2 erster Satz K-SchG idgF statuierte Anhörungsrecht des gesetzlichen Schulerhalters hingewiesen.

*Zu § 27 Abs. 1 letzter Satz:* Im Hinblick darauf, dass auch Sonderschulen auch dem Lehrplan der Volksschule geführt werden können, ist ein Verweis § 13 Abs. 2a und 2c des Gesetzesentwurfes aufzunehmen.

*Zu § 86 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz:* Im Hinblick darauf, dass die Entscheidung über die gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband in der Grundschule hinkünftig dem Schulforum obliegt, sind die Verweise auf § 13 entsprechend zu adaptieren.

#### **Zu Z 20 (§ 18 Abs. 2)**

Es erfolgt – ähnlich wie in § 11 Abs. 4 erster Satz des Gesetzesentwurfes – ein Verweis auf die §§ 48 (Auflassung) und 87 (Anordnung der Auflassung).

#### **Zu Z 21 (§ 23 Abs. 1a)**

Die Bestimmung dient der Umsetzung der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2015 vorgesehenen Möglichkeit, in der *Neuen Mittelschule* in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete *Lehrer zusätzlich einzusetzen*. Nachdem es sich bei der Ergänzung des § 21g Abs. 1 Schulorganisationsgesetz um eine Grundsatzbestimmung handelt, besteht seitens der Länder eine entsprechende Verpflichtung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EB RV 531 BlgNR XXV. GP, 2 – 4) führen unter anderem Folgendes aus (Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original):

*„Zum Zwecke der Individualisierung und inneren Differenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen stellt der Bund sechs Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. In der Praxis führt die Beschränkung des*

Einsatzes der sechs Wochenstunden auf die differenzierten Pflichtgegenstände zu erheblichen Schwierigkeiten, geplante Schwerpunkte, sowohl im fremdsprachlichen Bereich als auch im autonomen Schwerpunktbereich, zu realisieren.

Um den Gestaltungsspielraum der Neuen Mittelschulen zu optimieren, soll nun der Einsatz der sechs Wochenstunden auch in anderen Fächern bei gleichbleibender Stundenanzahl ermöglicht werden. Diese Maßnahme stärkt einerseits den schulautonomen Verantwortungsbereich und ermöglicht gleichzeitig den Ausbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit der Neuen Mittelschulen mit den Kooperationschulen aus dem Bereich der Sekundarstufe II.

Durch die Flexibilisierung des Einsatzes von Lehrpersonen in anderen Pflichtgegenständen als Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache kann die Zahl der Lehrpersonen aus mittleren und höheren Schulen (AHS, BMHS, Bildungsanstalten) an Neuen Mittelschulen wieder erhöht werden. Bei den Lehrpersonen hat es sich um entsprechend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zu handeln, womit auf die Lehrbefähigung im jeweiligen Bereich abgestellt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fächer etwa in weiterführenden Schulen, aber auch im Pflichtschulbereich unterschiedlich sind und gerade die Ausweitung des Lehrerinnen- und Lehrereinsatzes auf (schulautonome) Schwerpunkte ein höheres Maß an Flexibilität erfordert, ohne dass die fachliche Qualifikation in Frage gestellt werden soll.

Darüber hinaus zielt die Zusammenarbeit mit den potentiellen Abnehmerschulen darauf ab, die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, sich bei entsprechender Berechtigung für den Besuch weiterführender Schulen aus dem Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen nach Beendigung der 8. Schulstufe zu entscheiden.

Gerade auch dieser Blick in Richtung weiterführender Schulen lässt es geboten erscheinen, die neuen Möglichkeiten des flexibleren Lehrerinnen- und Lehrereinsatzes nur in sinnvoller Abstimmung mit Maßnahmen zur Festigung der Grundkompetenzen zu nutzen. Es gilt am Standort sicherzustellen, dass die für das schulische Fortkommen entscheidenden Grundkompetenzen in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) auch durch möglichst breiten Einsatz unterschiedlicher Fördermaßnahmen (gemäß § 31a SchUG) gefestigt und ausgebaut werden. Der darüber hinausgehende Lehrerinnen- und Lehrereinsatz auch in (schulautonomen) Schwerpunktfächern schafft zwar neue Möglichkeiten der Förderung, darf aber eine notwendige Förderung in den Grundkompetenzen nicht in Frage stellen. Die begleitende Mitwirkung des überschulischen Qualitätsmanagement wird in Zusammenwirken der Verantwortlichkeiten am Schulstandort durch geeignete Maßnahmen (Zielvereinbarungen, Monitoring usw.) eine sinnvolle Abstimmung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten haben.

So wird der Einsatz der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten sechs Lehrerinnen- und Lehrerstunden in künftig allen Differenzierungsbereichen oder (schulautonomen) Schwerpunktgebieten der Neuen Mittelschule hinsichtlich der Qualität der Umsetzung und der Durchführung eines Monitoring vom zuständigen, bei den Landesschulräten eingerichteten Qualitätsmanagement zu begleiten sein.“

#### **Zu Z 23, Z 24 und Z 25 (§ 27 Abs. 2 lit. i, § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 1a dritter Satz)**

In Entsprechung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird aufgrund der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes die Wendung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch die Wendung „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt. Im gegenständlichen Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 4) hingewiesen.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EB RV 681 BlgNR XXV. GP, 2) führen Folgendes aus (Kursivsetzung nicht im Original):

*„Seit Jahren unterstützt bzw. initiiert das BMBF Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sprache und Begrifflichkeiten stellen dabei wichtige „Bausteine“ für die Bewusstseinsbildung dar. Der Paradigmenwechsel in der Sonderpädagogik, der mit der Verankerung der Integration stattgefunden hat, sowie die damit verbundenen pädagogischen Entwicklungen, das verstärkte öffentliche Bewusstsein, die Verabschiedung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 und die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigen, dass es immer wieder erforderlich werden kann, einzelne schulrechtliche Bestimmungen diesbezüglich auf ihre Aktualität zu prüfen.*

*Der Begriff „schwerstbehindert“ im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung ist unscharf, problematisch und diskriminierend, weil er in Wirklichkeit zB auch schwere bzw. mehrfache körperliche Behinderungen umfasst, welche nicht unbedingt kognitiver Natur*

sein müssen. Leider hat sich in Österreich (bzgl. Schule) der Begriff „schwerstbehindert“ ausschließlich in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eingebürgert, was für die Eltern dieser Kinder sowie für die Schülerinnen und Schüler selbst als sehr diskriminierend empfunden wird. Da auch der Lehrplan der „Schule für schwerstbehinderte Kinder“ diesen Namen trägt (eine klare SchOG-Konsequenz), fühlen sich va. Eltern der integrativ aber nach diesem Lehrplan unterrichteten Kinder massivst diskriminiert; ein Zeugnis mit diesem Vermerk gleicht einem Stigma.

Die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ erscheint daher zeitgemäß und notwendig.“

#### **Zu Z 28 und Z 29 (§ 84c Abs. 3 letzter Satz und § 84e)**

Auf Wunsch der zuständigen Fachabteilung erfolgt in § 83c Abs. 3 K-SchG eine Änderung dahingehend, dass anstelle der derzeitigen Regelung, wonach die Beträge jeweils am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres einzubehalten sind, die von den gesetzlichen Schulerhaltern dem Land in Bezug auf die Ausstattung des *Kärntner Medienzentrums* (und allfälliger Außenstellen) zu leistenden *Beiträge einmal jährlich* bis spätestens 30. September vorzuschreiben sind. In § 84e K-SchG wiederum erfolgt – ebenfalls auf Wunsch der Vollziehung – eine Änderung dahingehend, dass anstatt der derzeit nach dieser Bestimmung bestehenden Verpflichtung der Landesregierung zur jährlichen *Information der Schulerhalter*, welche Lehrmittel und Geräte zum Verleih bereitgestellt werden, eine Verpflichtung zur Bereithaltung dieser Informationen vorgesehen wird, da eine entsprechende Mediendatenbank für die Schulerhalter besteht bzw. für diese einsehbar ist, sodass die erforderlichen Informationen bei Bedarf abgerufen werden können.

#### **Z 30 (§ 85 Abs. 1a)**

Es wird eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, die *Bewilligung der Errichtung* einer öffentlichen Pflichtschule, einschließlich der Errichtung von Expositurklassen, gegebenenfalls auch nur *befristet* zu erteilen, in das K-SchG aufgenommen. Bei einer Befristung handelt es sich um eine Nebenbestimmung eines Bescheides, die die Rechtswirksamkeit des Bescheides von einem künftigen gewissen Ereignis, nämlich dem Ablauf einer Zeitspanne abhängig macht (VwSlg. 13.587 A/1992; *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht* [2014]<sup>5</sup>, Rz 435).

#### **Zu Z 33 (§ 86 Abs. 4)**

Durch die Einfügung eines neuen Satzes wird die Ermächtigung der Landesregierung durch Bescheid die Zahl der Schüler einer Volksschulklasse, Hauptschulklasse oder Klasse einer Neuen Mittelschule abweichend von den §§ 17 (Schülerzahlen der Volksschule) und 24 (Klassenschülerzahl der Hauptschule und Neuen Mittelschule) festzulegen, in Bezug auf *Expositurklassen* eingeschränkt. Durch diese Ergänzung des § 86 Abs. 4 soll eine *Unterschreitung von zehn Schülern* pro Expositurklasse im Einzelfall nicht mehr möglich sein.

#### **Zu Z 34 (§ 87)**

Es erfolgt eine Neufassung des § 87 K-SchG. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage soll die Landesregierung nach § 87 des Gesetzesentwurfes hinkünftig nicht mehr verpflichtet sein, im Falle der *amtswegigen Auflassung* einer öffentlichen Pflichtschule, *gleichzeitig* die Errichtung einer *Expositurklasse* zu bewilligen, sofern dies beantragt worden ist.

In Bezug auf die maßgeblichen grundsatzgesetzlichen Rahmenbedingungen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bedarf die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), wobei im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören sind. Nach § 11 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wiederum kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Diese Bestimmung wurde durch Art. I Z 12 des Bundesgesetzes vom 16. April 1963, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963), BGBl. Nr. 87/1963, in das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz eingefügt. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen Folgendes aus (EB RV 46 BlgNR X. GP, 6;

Kursivsetzung nicht im Original): „An Stelle der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 1, wonach die Landesregierung vor der Bewilligung der Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule der Landesschulbehörde "Gelegenheit zur Stellungnahme" zu geben hat, soll dem Landesschulrat nun das etwas stärkere Recht der "Anhörung" eingeräumt werden. Nach den bisherigen Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes konnte die Landesregierung zwar die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule, für, welche die Voraussetzungen nicht gegeben waren, durch Verweigerung der Bewilligung nach § 11 Abs. 1 verhindern. Auf die Auflassung einer solchen Schule hatte sie aber nur insoweit Einfluß, als sie einerseits die Bewilligung dazu verweigern konnte oder andererseits die Beistellung der erforderlichen Lehrer, hinsichtlich deren keinerlei gesetzliche Regelungen bestanden, unterließ. Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene gesetzliche Verpflichtung der Länder zur Beistellung der erforderlichen Lehrer (vergleiche Punkt 11 des Entwurfes) erscheint es notwendig, der Landesregierung die Möglichkeit zur amtswegigen Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule zu geben, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr vorliegen. Dadurch soll verhindert werden, daß das Land gegen seinen Willen auch dann zur Beistellung der erforderlichen Lehrer veranlaßt werden könnte, wenn nach den Schülerzahlen und der Länge der Schulwege die Zusammenlegung insbesondere von Volksschulen finanziell und schulorganisatorisch geboten ist.“

Im Hinblick darauf, dass dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz *keine grundsatzgesetzliche Verpflichtung* zu entnehmen ist, dass im Falle der amtswegigen Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule in jedem Fall gleichzeitig auch die *Errichtung einer Expositurklasse* zu bewilligen ist, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, entspricht die vorgeschlagene Neufassung des § 87 den grundsatzgesetzlichen Vorgaben. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Expositurklasse richten sich in weiterer Folge nach § 11 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs bzw. § 18 Abs. 3 K-SchG.

#### **Zu Z 35 (§ 90 Abs. 1)**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 90 Abs. 1 K-SchG soll eine Klarstellung erfolgen, wem *Parteistellung in behördlichen Verfahren* in Vollziehung des K-SchG zukommen soll. Nach der geltenden Fassung des § 90 Abs. 1 K-SchG kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des AVG in behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung des K-SchG ergeben, zu. Diese Bestimmung geht auf § 15 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zurück. Nach § 15 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes kommt in behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung der Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz ergeben, den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaft Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

In Kärnten besteht die Besonderheit, dass gem. § 5 Abs. 1 K-SchG die Gemeinden jedes politischen Bezirkes von Gesetzes wegen je einen *Schulgemeindeverband* bilden, wobei die Städte mit eigenem Statut von dieser Regelung ausgenommen sind. Die Schulgemeindeverbände sind gem. § 2 Z 3 K-SchG gesetzliche Schulerhalter für Hauptschulen und Neue Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen, soweit es sich nicht um Polytechnische Schulen handelt, die im organisatorischen Zusammenhang mit einer Volksschule oder einer Sonderschule geführt werden. Die Einrichtung von gesetzlichen Pflichtverbänden im Bereich der Pflichtschulen findet sich bereits in § 4 Abs. 1 des Kärntner Schulgesetzes LGBl. Nr. 4/1967. Soweit nun Gemeindeverbände Aufgaben für die ihnen angehörenden Gemeinden wahrnehmen, werden sie nicht für ihre verbandsangehörigen Gemeinden, sondern an deren Stelle tätig (vgl. VfSlg. 8185/1977; *Stolzlechner*, in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 13. Lfg. [2013], Art. 116a B-VG Rz 5). Rechtsakte von Organen eines Gemeindeverbandes sind folglich dem Gemeindeverband, nicht aber den verbandsbeteiligten Gemeinden zuzurechnen (*Stolzlechner*, in *Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar, Art. 116a B-VG Rz 5). Dieser Umstand, dass die Schulgemeindeverbände anstelle der verbandsangehörigen Gemeinden tätig werden, soll durch eine Ergänzung des § 90 Abs. 1 K-SchG normativen Niederschlag finden.

#### **Zu Z 36 (§ 93 Abs. 1a)**

Mit Art. 10 Z 3 des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, wurde § 12 des Schulzeitgesetzes 1985 um die Grundsatzbestimmung ergänzt, dass in den Fällen der §§ 8 Abs. 8 und 10 Abs. 10 Schulzeitgesetz, wenn die *Schulfreierklärung* wegen Gefahr in Verzug ohne Aufschiebung geboten ist, in den Ausführungsgesetzen an die Stelle der Anhörung des Landesschulrates auch eine *nachträgliche Information des Landesschulrates* vorgesehen werden kann. Von dieser Ermächtigung soll durch die Einfügung eines neuen Abs. 1a in § 93 Gebrauch gemacht werden.

**Zu Art. II**

*Zu Abs. 1:* Die Fristen für die Ausführungsgesetzgebung gestalten sich wie folgt:

- in Bezug auf das Bundesgesetz, mit dem hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 38/2015 (ausgegeben am 25. März 2015): die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit *1. September 2015* in Kraft zu setzen, die Frist für die Ausführungsgesetzgebung endete daher am *26. März 2016*;
- in Bezug auf das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 67/2015 (ausgegeben am 18. Juni 2015): die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit *1. September 2015* in Kraft zu setzen, die Frist für die Ausführungsgesetzgebung endete daher am *19. Juni 2016*;
- in Bezug auf das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 104/2015 (ausgegeben am 13. August 2015): die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit *1. September 2015* in Kraft zu setzen, die Frist für die Ausführungsgesetzgebung endete daher am *14. August 2016*;
- in Bezug auf § 8e Abs. 5 und 6 des Schulorganisationsgesetzes (Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse), § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie §13 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes (Erzieher für die Lernhilfe), in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016 (ausgegeben am 11. Juli 2016): die Bestimmungen treten gem. § 131 Abs. 34 Z 5 Schulorganisationsgesetz gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (d.h. mit 12. Juli 2016) in Kraft und die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen sowie mit 1. September 2016 in Kraft zu setzen. Die Frist für die Ausführungsgesetzgebung endet daher am *12. Juli 2017*.

*Zu Abs. 3:* Nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, das Recht haben, gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Art. 3 bis 7 der Richtlinie oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern. Insoweit sollen die in Art. I § 3 Abs. 4 bis 6 vorgesehenen Verpflichtungen zur Vorlage von Strafregisterbescheinigungen gem. § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz 1968 bzw. die Möglichkeit der Landesregierung als Aufsichtsbehörde bei begründetem Verdacht Sonderauskünfte gem. § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 zu verlangen – zumindest mittelbar – der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU dienen.